



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.261/VR
vom 6. Oktober 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens
vom 13. Juli 2022 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen
Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen
Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen
Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die
Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität’

Am 29. September 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage*, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2022 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität’ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den Vereinigten Kammern am 6. Oktober 2022 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, und Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Wouter PAS, Patrick RONVAUX, Christine HOREVOETS und Inge VOS, Staatsräte, Michel TISON und Marianne DONY, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier und Esther CONTI, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER und Githa SCHEPPERS, Erste Auditoren, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Oktober 2022 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem ‚Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2022 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität‘ zuzustimmen.

3. Über das betreffende Zusammenarbeitsabkommen wurde das Gutachten 72.006/VR erteilt, das heute von den vereinigten Kammern der Gesetzgebungsabteilung über einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Billigung dieses Abkommens abgegeben wurde.

Was die Untersuchung des betreffenden Zusammenarbeitsabkommens betrifft, wird im o.a. Gutachten Folgendes betont, das auch für den vorliegenden Vorentwurf gilt:

[Übersetzung] „Tragweite des Gesetzesvorentwurfs

2.1. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Gesetzes zielt darauf ab, dem Kooperationsabkommen vom 13. Juli 2022 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität‘ zuzustimmen².

Diese Aufbau- und Resilienzfazilität wird durch die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 ‚zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität‘ (nachstehend: die Verordnung) eingeführt. Die Mitgliedstaaten, die einen finanziellen Beitrag erhalten möchten, legen der Europäischen Kommission einen Aufbau- und Resilienzplan vor³. Die Europäische Kommission bewertet den Aufbau- und Resilienzplan und kann dabei auch Stellung nehmen oder zusätzliche Informationen anfordern⁴. Auf Vorschlag der Europäischen Kommission billigt der Rat im Wege eines Durchführungsbeschlusses die Bewertung des vorgelegten Aufbau- und Resilienzplans. Dieser Beschluss enthält auch den maximalen finanziellen Beitrag⁵. Sowohl der Aufbau-

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Fußnote 2 aus dem zitierten Gutachten: Auch die anderen Vorentwürfe von Zustimmungsakten zum Kooperationsabkommen vom 13. Juli 2022 wurden dem Staatsrat bereits zur Begutachtung vorgelegt. Über diese Vorentwürfe gibt der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, gleichzeitig die Gutachten 72.011/VR, 72.014/VR, 72.112/VR, 72.146/VR und 72.261/VR ab.

³ Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 17 und 18 der Verordnung.

⁴ Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 19 der Verordnung.

⁵ Fußnote 5 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 20 der Verordnung.

und Resilienzplan Belgiens (nachstehend: „der Plan“)⁶ als die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und Belgien⁷ wurden in den Gesetzgebungsakt hinzugefügt.

2.2. Das Kooperationsabkommen regelt die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und ihre Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Königreich Belgien im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährten finanziellen Unterstützung und beschreibt die damit verbundenen Verfahren (Artikel 1 des Kooperationsabkommens).

Zu diesem Zweck werden zunächst die Zuständigkeiten und Verpflichtungen der Parteien bei der Umsetzung des Plans geregelt (Artikel 2 bis 4). Außerdem regelt das Kooperationsabkommen auch die Zahlungsanträge, die Weise, wie der gesamte europäische Finanzbeitrag, der Belgien im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zugewiesen wird, zwischen den Parteien aufgeteilt wird, die Zahlungen entsprechend dieser Aufteilung sowie die Folgen für die Zahlungen für den Fall, dass die Europäische Kommission nach ihrer Bewertung des belgischen Zahlungsantrags einen Teil der Zahlungstranche aussetzt oder den Gesamtbetrag des Finanzbeitrags Belgiens kürzt (Artikel 5 bis 13).

Das Abkommen enthält ferner eine Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen (Artikel 15).

Das Abkommen wird für die Dauer der Aufbau- und Resilienzfazilität geschlossen (Artikel 14) und tritt an dem Tag in Kraft, an dem der letzte Akt zur Zustimmung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird (Artikel 16).

Untersuchung des Zusammenarbeitsabkommens

Allgemeine Bemerkungen

3. Der Begriff ‚ARF-Verordnung‘, von dem in den Artikeln 3 und 6 des Zusammenarbeitsabkommens die Rede ist, wurde im verfügenden Teil des Zusammenarbeitsabkommens nicht definiert. Diese Definition ist nur im ersten Absatz der Präambel wie folgt zurückzufinden: ‚Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 über die Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität‘.

Zwecks einer deutlichen Regelung und eines vollständigen verfügenden Teils muss diese Definition in den verfügenden Teil aufgenommen werden.

Zu diesem Zweck reicht es aus, die vollständige Bezeichnung anzugeben, sobald dieser Begriff zum ersten Male in einem Artikel benutzt wird, und gleich danach zu schreiben: ‚im folgenden ...‘, gefolgt von der abgekürzten Formulierung⁸.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die abgekürzte Bezeichnung ‚operative Vereinbarungen‘, die in den Artikeln 2, 5 und 6 steht und nur im dreizehnten Absatz der Präambel definiert wird, sowie für die abgekürzte Bezeichnung ‚interministerielle Konferenz‘, die in den Artikeln 5 und 8 verwendet wird und nur im fünfzehnten Absatz der Präambel definiert wird.

⁶ Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten: Absatz 8 der Präambel des Kooperationsabkommens.

⁷ Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten: Absatz 12 der Präambel des Kooperationsabkommens.

⁸ Fußnote 8 aus dem zitierten Gutachten: Siehe *Beginnelsen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 103 und Formel F 4-1-3-2, auf der Website des Staatsrats (www.raadvst-consetat.be) zu konsultieren.

4. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf das Zusammenarbeitsabkommen noch einer gesetzgebungstechnischen und sprachlichen Überprüfung.

Beispielsweise kann auf die folgenden Mängel hingewiesen werden.

So soll der niederländische Text des Artikels 4 des Zusammenarbeitsabkommens verbessert werden, indem das Wort ‚uit‘ im ersten Satz ausgelassen wird. Dieser erste Satz wird also wie folgt lauten: ‚De partijen zorgen voor adequate en onafhankelijke audits van systemen en activiteiten teneinde de nodige informatie te verstrekken voor de samenvatting van de audits.‘

Im Hinblick auf die Übereinstimmung zwischen den sprachlichen Fassungen des Zusammenarbeitsabkommens und für ein gutes Verständnis des Textes ist der Satzteil ‚in kennis van de maatregelen en submaatregelen van het plan die onder hun bevoegdheid vallen en overeenkomstig het door het interfederaal toezichtscomité van het Plan vastgestelde algemene tijdschema‘, im niederländischen Text von Artikel 6, durch ‚voor de maatregelen en submaatregelen van het plan die onder hun bevoegdheid vallen en overeenkomstig het door het interfederaal toezichtscomité van het Plan vastgestelde algemene tijdschema in kennis van‘ zu ersetzen.

Ferner ist der niederländische Text in Artikel 10 Absatz 1, in dem mehrere Verbformen fehlen, zur Übereinstimmung zwischen den sprachlichen Fassungen wie folgt zu verbessern: ‚(...) wordt het door de Commissie opgeschorte bedrag in mindering gebracht op het deel van de betaling dat de Federale Staat moet verrichten aan de partij of partijen die bevoegd zijn voor de mijlpalen en streefdoelen waarop de opschorting betrekking heeft‘.

Artikel 16

5. In Artikel 16 des Zusammenarbeitsabkommens wird bestimmt, dass es an dem Tag in Kraft tritt, an dem der letzte konforme Akt im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, während in der Begründung steht, dass das Zusammenarbeitsabkommen zehn Tage nach der Veröffentlichung der letzten Billigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt. Der Beauftragte erklärte Folgendes über diese Diskrepanz:

‘Il s’agit d’une erreur. Nous allons corriger l’exposé des motifs en stipulant que l’accord de coopération entrera en vigueur à la date de publication du dernier acte d’assentiment dans le Moniteur belge.’

Diese Diskrepanz ist folglich zu beseitigen.

6. Im französischen Text sind die Wörter ‚acte conforme‘ durch die Wörter ‚acte d’assentiment‘ zu ersetzen.

7. Im deutschen Text sind die Wörter ‚konforme Akt‘ durch die Wörter ‚Akt zur Zustimmung‘ zu ersetzen.“

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS EINES ZUSTIMMUNGSDEKRETS

4. Die Formel, die im Text des einzigen Artikels des Dekretvorentwurfs zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen benutzt wird, stimmt mit den gesetzgebungstechnischen Gepflogenheiten diesbezüglich nicht überein.

Im Text des einzigen Artikels des Vorentwurfs soll „Dem Zusammenarbeitsabkommen vom (Datum und Titel) wird zugestimmt“ geschrieben werden⁹.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁹ Siehe *Beginnelsen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 210.2 und Formel F 4-1-5, auf der Website des Staatsrats (www.raadvst-consetat.be) zu konsultieren.